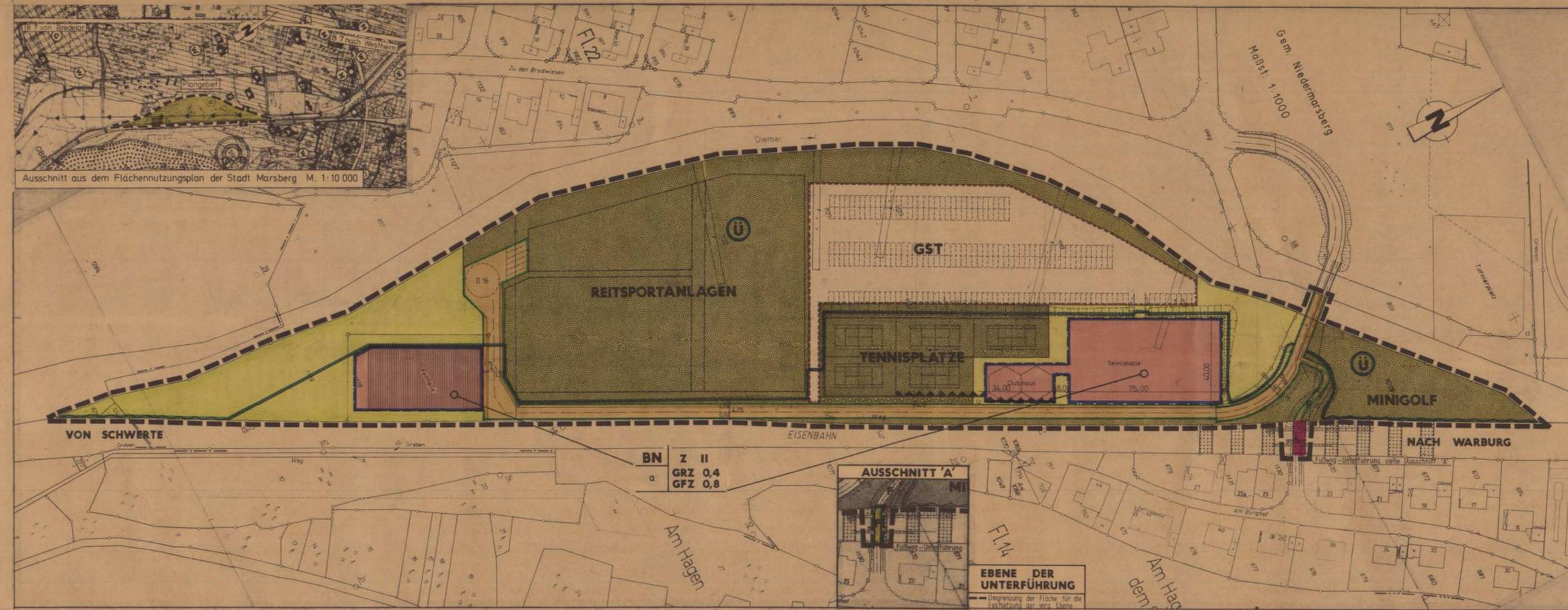


STADT MARSBERG

Bebauungsplan Nr. 14

"ZWISCHEN BAHN UND DIEMEL" in Niedermarsberg M. 1:1000



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 28.11.1988 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 14 "ZWISCHEN BAHN UND DIEMEL" in Niedermarsberg gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

BN Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Zulässig sind:

Gebäude und Anlagen die in Verbindung mit den durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Außen-sportanlagen stehen wie Tennishalle, Clubhaus und Reithalle.

Der Standort für die einzelnen Gebäude und Anlagen ist durch die Einzelbenennung in Plan bestimmt.

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

GFZ Geschosflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a abweichende Bauweise
§ 22 BauNVO

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand (Baumlich) zu errichten, sie dürfen die Länge von 50 m überschreiten.

überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Gehweg

Fahrbahn

Schrammbord

Fußweg

Bahnanlagen

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünflächen

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Umgrenzung v.g. Flächen

GST Gemeinschaftsstellplätze für die Grundstücke der Reitsport-, Tennissport- und Minigolfanlagen.

FLÄCHEN FÜR EINE BAULICHE ANLAGE ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Schallschutzwand: Mindesthöhe 4,0 m über Tennisplatzniveau "Die Seite der Schallschutzwand gegenüber der Bundesbahnstrecke ist in schallschluckender Ausführung herzustellen"

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Pflanzfläche: pro 100 qm sind mind. 3 Bäume und 10 Sträucher anzupflanzen

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttungen

Abgrabungen

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BauGB

Plangebietsgrenze

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 12 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgte am 03.03.1989

HINWEIS

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- oder auch Verbundfundamente und Verankerungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)".

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Umgrenzung v.g. Flächen

Überschwemmungsgebiet

unveränderte Umgrenzung

geänderte Umgrenzung nach § 113 LWG entsprechend der Genehmigung des Oberkreisdirektors in Meschede vom Az.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Innerhalb des Plangebietes sind sämtliche Flächen entlang des Eisenbahngeländes zur Gefahrenabwehr von dem Eigentümer bzw. Betreiber einzufriedigen. Die Höhe muß mindestens 1,50 m betragen. Die Einfriedigung muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß ein Betreten des Eisenbahngeländes verhindert wird.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Gebäudebestand (Reithalle)

Maßangabe in Meter

Nordpfeil

N

Nordpfeil

B-Plan Nr. 14
Zwischen Bahn und Diemel
Neuaufstellung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

Bilan den 8.12.1988
v. a. Ambrunn

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bilan den 8.12.1988
v. a. Ambrunn

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 02.05.1988 durch den Rat der Stadt Marsberg beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 27.05.1988 bekanntgemacht worden.

Bilan den 8.12.1988
v. a. Ambrunn

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bilan den 8.12.1988
v. a. Ambrunn

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.06.1988 durchgeführt.

Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.05.1988 abgesehen. (Nichtzutreffendes ist gestrichelt)

Marsberg den 03.05.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 03.05.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluß des Rates der Stadt Marsberg am 06.06.1988 in der Zeit vom 06.06.1988 bis 06.07.1988 (Ort im Rathaus Marsberg) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 27.05.1988 bekanntgemacht worden.

Marsberg den 06.07.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 06.07.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 06.07.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.09.1988 gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 26.09.88 bis 26.10.1988 erneut ausgestellt.

Marsberg den 27.10.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 27.10.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 27.10.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.11.1988 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Marsberg den 05.12.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 05.12.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 05.12.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Anzeige
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Marsberg den 28.11.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 28.11.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 28.11.1988
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 03.03.1989 bekanntgemacht worden.

Marsberg den 03.03.1989
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 03.03.1989
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 03.03.1989
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Bescheinigung:
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Marsberg den 03.03.1989
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 03.03.1989
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

Marsberg den 03.03.1989
Der Stadtdirektor
v. a. Ambrunn

STADT MARSBERG Bebauungsplan Nr. 14
"ZWISCHEN BAHN UND DIEMEL" in Niedermarsberg

Entwurf:	Meschede im Mai 1988	Maßstab:	1:1000
Planbearbeitung:	Hillebrand	Az:	61-82-06
Strassenplanung:		MN 14	
Plangebietgröße:	ca. 5,5 ha		
Plangröße:	0,60 qm		

HOCHSAUERLANDKREIS
DER OBERKREISDIREKTOR
AMT FÜR KREISPLANUNG
UND HOCHBAU